

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 20/2018

28. Jahrgang

14. September 2018

---

### Inhaltsverzeichnis

- 40** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die Anmeldung der Schulneulinge
  
- 41** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Mettmann  
hier: Obschwarzbach 16

40

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Anmeldung der Schulneulinge**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen beginnt am 1. August 2019 für alle Kinder, die bis zum 30. September 2019 das sechste Lebensjahr vollenden und noch nicht eingeschult sind, die gesetzliche Schulpflicht.

Alle Kinder, die bisher vom Schulunterricht zurückgestellt waren, sind erneut anzumelden.

Die Erziehungsberechtigten körperlich oder geistig behinderter Kinder sind verpflichtet, ihre schulpflichtig werdenden Kinder ebenfalls anzumelden.

Die Erziehungsberechtigten, die ihren Wohnsitz in der Stadt Mettmann haben, werden gebeten, ihre am 1. August 2019 schulpflichtig werdenden und hier wohnhaften Kinder bei der Schulleitung der zuständigen Grundschule zur Einschulung anzumelden. Die Kinder müssen bei der Anmeldung anwesend sein. Die Anmeldung muss unter Vorlage des Familienstammbuches (Geburtsurkunde) erfolgen - und zwar in der Zeit

vom 10. bis 12. Oktober 2018, von 10.00 bis 13.00 Uhr.

Zusätzlich kann die Anmeldung an allen Grundschulen

am Donnerstag, 11. Oktober 2018, von 15.00 bis 18.00 Uhr,

vorgenommen werden.

Die Anmeldung nimmt die jeweilige Schulleiterin der nachstehend aufgeführten Grundschulen entgegen:

- Otfried-Preußler-Schule, Goethestraße 35  
Schulleitung: Frau Mecklenbeck, Frau Steffens, Tel. 141780
- Gemeinschaftsgrundschule, Herrenhauser Straße 52  
Schulleitung: Frau Krohm, Frau Kramer, Tel. 216680
- Gemeinschaftsgrundschule Am Neandertal, Gruitener Straße 14  
Schulleitung: Frau Bryks, Frau Datené-Habrighs, Tel. 216670
- Astrid-Lindgren-Schule, Spessartstraße 2-6  
Schulleitung: Frau Schlösser-Schnelting, Frau Franzen-Stephan, Tel. 138780
- Katholische Grundschule, Neanderstraße 15  
Schulleitung: Frau Melka, Herr Lonnemann, Tel. 141830

Rechtsgrundlage ist das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 ( GV.NRW S. 1052).

Die gesetzliche Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen beginnt für alle Kinder mit der Einschulung in die Grundschule.

Für alle Kinder die in der Zeit vom 01.10.2012 bis einschließlich 30.09.2013 geboren sind, beginnt die Schulpflicht für das Schuljahr 2019/2020 am 1. August 2019.

Gem. § 46 Abs. 3 hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gem. § 93 Absatz 2 Nr.3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

Es ist aber auch möglich Ihr Kind an einer anderen Grundschule anzumelden. Dazu muss jetzt kein begründeter Antrag mehr gestellt werden. Eine Aufnahme kann aber nur im Rahmen der freien Kapazitäten erfolgen. Wird das Kind nicht an der nächstgelegenen Schule angemeldet, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beförderungskosten.

### **Anmeldung nicht schulpflichtiger Kinder,**

die in der Zeit vom 01. Oktober 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen. Entsprechende Anträge können in dem genannten Anmeldezeitraum bei den zuständigen Schulleiterinnen gestellt werden.

Mettmann, 12.09.2018

Im Auftrag:

gez.  
Wiesenhöfer

41

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Mettmann  
hier: Obschwarzbach 16**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die  
**Grenzvermessung des Grundstücks Gemarkung Mettmann, Flur 5, Flurstück 345/99.**

Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

**Betroffen ist das Flurstück (Hauptnutzung Weg) mit der  
Lagebezeichnung Obschwarzbach 16 in 40822 Mettmann und der  
Katasterbezeichnung Gemarkung Mettmann, Flur 5, Flurstück 533.**

Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch

**Offenlegung der Grenzniederschrift vom 05.09.2018 zur Geschäftsbuchnummer 18095 in der  
Zeit vom 01.10.2018 bis 01.11.2018 in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermes-  
sungsingenieurs Dipl.-Ing. Bernd Schölling, Dessauer Weg 10, 40822 Mettmann, während folgen-  
den Bürozeiten: Montag bis Freitag von 09:00 bis 15:00 Uhr.**

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02104-70107 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe/Zustellung<sup>1</sup> Klage erhoben werden. Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200860, 40105 Düsseldorf** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Mettmann, 06.09.2018

Dipl.-Ing. Bernd Schölling, ÖbVI  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dessauer Weg 19 - 40822 Mettmann - Tel.: 02104 / 70107 - Fax: 02104 / 81318  
info@vermessung-schoelling.de - www.vermessung-schoelling.de

Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann. Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann, Telefon: (0 21 04) 98 00. Verantwortlich für den Inhalt: Sachgebiet 1.1.1 Zentrale Verwaltung, Organisation und IT-Service. Das Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im o.g. Sachgebiet erhältlich. Bezugsgebühr: jährlich 25 EUR. Einzelexemplare 1 EUR pro Ausgabe.